

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

AGSBV c/o DRK H. Rollik ° Carstennstr. 58 ° 12205 Berlin

Sprecher: Heribert Rollik

An die Mitglieder der Bundestagsausschüsse für Recht; Finanzen und Verbraucherpolitik

c/o DRK Generalsekretariat
Team 41
Carstennstrasse 58
12205 Berlin

Den Mitglieder des
Ständigen Ausschusses
der AG SBV
zur Kenntnisnahme

fon 030 85404 238
fax 030 85404 468
Rollikh@DRK.de
www.agsbv.de

Berlin, den 7. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) setzt sich seit Jahren im Interesse vieler überschuldeter Menschen dafür ein, dass die nicht zeitgemäßen, bürokratischen Regeln zum Kontopfändungsschutz zeitnah neu geregelt werden.

Nach jahrelangem Bemühen und der Ankündigung der Bundesregierung im Sommer 2006, einen Entwurf für ein neues Kontopfändungsrecht noch in dem Jahr vorzulegen (BT-Drs. 16/2265, S. 27), liegt ein Regierungsentwurf vor, über den der Deutsche Bundestag am 24. Januar 2008 in erster Lesung beraten hat.

Am 8. April 2008 haben die Berichterstatter des Rechtsausschusses in kleiner Expertenrunde – ohne Beteiligung der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände, die täglich betroffene Kontoinhaber beraten – den Gesetzentwurf diskutiert. Nach unserer Information hat dort eine Debatte um angeblich höhere Aufwendungen der kontoführenden Institute als bisher bei der Verwaltung gepfändeter Konten stattgefunden, ebenfalls eine Debatte um eine vermeintliche Pflicht der Institute, künftigen Inhabern des geplanten Pfändungsschutzkontos einen Kredit in Höhe des pfändungssicheren Sockelbetrages von 985,15 Euro einräumen zu müssen, wenn das Pfändungsschutzkonto zwar nicht gedeckt ist, jedoch eine Überziehung gestattet. Beides scheint den Berichterstattern den Eindruck eines nicht sachgerechten Reformvorhabens vermittelt zu haben. Es ist zu hören, dass die Kontopfändungsreform gestoppt werden könnte.

Die angebliche Vorleistungspflicht der kontoführenden Institute beruht auf einer Fehlinterpretation des Regierungsentwurfs – das Missverständnis ließe sich also leicht ausräumen. Auch die übermäßige Kostenbelastung der kontoführenden Institute besteht in dieser Form nicht. Es gab noch im letzten Sommer ein äußerst konstruktives Arbeitsgespräch im Bundesjustizministerium zusammen mit den Bankenverbänden und den Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden. Dort war von Bankenseite lediglich davon die Rede, dass der – auch von ihnen unbestrittene – Kostenentlastungseffekt durch das Pfändungsschutzkonto insgesamt nicht so hoch ausfalle wie gewünscht. Diese Einschätzung teilen auch wir und sind gemeinsam mit den Banken der Ansicht, dass es vor allem zwei Stellschrauben gibt, an denen Kostenentlastungseffekt noch erhöht werden kann.

Da es also weiteres Kostensenkungspotential gibt, wäre ein Stopp der Reform nicht gerechtfertigt. Es sollten die zur Diskussion stehenden Vorschläge im Rahmen einer Expertenanhörung im Rechtsausschuss debattiert werden.

Die Reform des Kontopfändungsrechts ist im Kontext der Teilhabe aller Bürger am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu sehen. Diese Teilhabe gilt heute unstrittig als Teil der Daseinsvorsorge. Vor allem Menschen mit unverschuldeten finanziellen Problemen müssen die Möglichkeit haben,

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV)

Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

existenzrelevante Zahlungen wie Miete, Strom, Haftpflichtversicherung u. Ä. über ein Konto und nicht über teure Bargeldanweisungen zu tätigen. Die Bundesregierung unterstützt in ihrem Bericht zur Praxis der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses „Girokonto für jedermann“ vom Sommer 2006 diese Forderung und empfiehlt drei kumulative Maßnahmen: Die Reform des Kontopfändungsrechts, den Austausch der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses „Girokonto für jedermann“ gegen eine neue, effizientere Selbstverpflichtung und die Verbindlichkeit der Schlichtungssprüche zum Girokonto für jedermann.

Sollte die Reform des Kontopfändungsrechts in der laufenden Legislaturperiode angehalten werden, wäre nicht eine der – vernünftigen – Empfehlungen der Bundesregierung umgesetzt. Der Bericht wäre umsonst gewesen. Dies ist besonders deshalb misslich, weil die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag in der Pflicht ist, alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zu berichten. Der nächste Bericht muss also bereits vorbereitet werden.

Und dabei gibt es weiterhin bundesweit massive Probleme mit dem Erhalt bzw. der Einrichtung von Girokonten. Dies zeigen exemplarisch die beigefügten Antworten auf unsere im Herbst 2007 kurzfristig vorgenommene Abfrage bei einzelnen Schuldnerberatungsstellen.

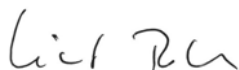
Den Sozial-, aber auch den Finanzpolitiker/innen der Bundestagsfraktionen ist dieser Kontext bekannt. Sie haben die Bestrebungen zur Novellierung der Kontopfändungsregelungen, gerade mit Blick auf die Probleme überschuldeter Menschen beim Zugang zum Girokonto bzw. dem Erhalt der Kontoverbindung, unterstützt. Bei den Rechtspolitikern/innen mögen die umfangreichen Problembeschreibungen und Hintergrundinformationen, die die AG SBV regelmäßig der Bundesregierung im Rahmen ihrer Berichterstattung zum Girokonto für jedermann zur Verfügung stellt, noch nicht ausreichend bekannt sein. Hier stehen wir aber gerne für kurzfristige Gespräche zur Verfügung.

Es ist unstrittig, welche fatale Auswirkung die derzeitige Kontopfändungsregelung für überschuldete Menschen hat. Der Pfändungsschutz ist derart kompliziert und bürokratisch gestaltet, dass viele Verbraucher von den Schutzvorschriften keinen oder zu spät Gebrauch machen. Im Umkehrschluss bleibt damit das Konto blockiert und löst – häufig schon unmittelbar nach Eingang des Pfändungsbeschlusses – die Kündigung der Kontoverbindung oder zumindest ihre Androhung aus. Ohne Konto zu sein, führt zu einer Existenzgefährdung der Betroffenen. Die Begründung des Regierungsentwurfs weist auf diesen Umstand ausdrücklich hin.

Das Pfändungsschutzkonto soll lediglich sicherstellen, dass Kontoinhaber, deren Handlungsfähigkeit und -spielraum durch die Überschuldung schon stark eingeschränkt sind, die lebensnotwendigsten Überweisungen bargeldlos vornehmen können. Sie erhalten mit dem Pfändungsschutzkonto keinen Zugriff auf pfändbare Guthabenteile. Umgekehrt darf die Kontopfändung den Pfändungsgläubigern aber auch nicht mehr bieten als die Lohnpfändung – dies war noch beim Referentenentwurf der Fall. Der Regierungsentwurf lotet daher die Interessen von Pfändungsgläubigern und betroffenen Kontoinhabern angemessen aus. Die Justiz wird deutlich entlastet. Die kontoführenden Institute werden auch entlastet – ihr Entlastungspotential kann, wie oben bereits dargestellt, noch verbessert werden. Hierzu haben auch wir immer wieder unsere Diskussionsbereitschaft signalisiert.

Wir möchten daher an Sie appellieren, das in Ihrer Macht Stehende zu tun, dass die Novellierung des Kontopfändungsrechts noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Freundliche Grüße



Heribert Rollik

Anlage

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)

Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)

Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV)